

**Kostenordnung für das Ausleihen verschiedener Gebrauchsgegenstände**  
 vom 1. Juli 1996 \*)

1. Die Entgelte für das Ausleihen der nachfolgend genannten Gebrauchsgegenstände werden wie folgt festgesetzt:

| <b>Ausgeliehene Gebrauchsgegenstände</b>   | <b>Entgelt für Ausleihe</b>     |   |
|--|---------------------------------|---|
|  | <b>bis zu<br/>3 Tagen<br/>€</b> | <b>für jeden<br/>weiteren Tag<br/>€</b> |
| 1.1 <b>Fahnen</b> je Stück für   |                                 |   |
| 1.1.1 ortsansässige Vereine und Verbände   | 7,50                            | 2,50                                    |
| 1.1.2 auswärtige Vereine und Verbände sowie<br>andere Stadtverwaltungen  | 15                              | 5                                       |
| 1.1.3 private bzw. gewerbliche Zwecke Dritter<br>bei   |                                 |   |
| - einheimischen Ausleihern   | 15                              | 5                                       |
| - auswärtigen Ausleihern   | 22,50                           | 7,50                                    |
| 1.2 <b>Fahnenmasten</b> je Stück   | 7,50                            | 2,50                                    |
| 1.3 <b>Marktschirme</b> einschl. Schirmständer:<br>Grundbetrag für Verwaltungsaufwand u.<br>dgl.                                     | 25                              |   |
| Ausleihentgelt je Tag und Stück  |                                 | 7,50                                    |
| 1.4 <b>Marktstand-Verkaufsplatten</b> (-tafeln)<br>einschließl. Unterstellböcke je Platte/Tafel)                                     | 3                               | 1                                       |
| 1.5 <b>Tische</b> je Stück   | 4                               | 1,50                                    |
| 1.6 <b>Stühle</b> je Stück   | 1                               | 0,40                                    |
| 1.7 <b>Biertische und Bänke</b> je Garnitur<br>(1 Klapptisch u. 2 -bänke)  | 4                               | 1,50                                    |
| 1.8 <b>Bühnenpodeste</b> je Einzelteil   | 3                               | 1                                       |
| 1.9 <b>Klappbetten</b> mit Bettzeug je Stück und<br>Tag  |                                 | 3,50                                    |
| 1.10 <b>Wahlurnen mit Kulissen</b> (max. 5 )<br>Grundbetrag für Verwaltungsaufwand u.äl.<br>- Ausleihentgelt je Wahlurne mit Kulisse | 25                              | 7,50                                    |

2. Die Ausleihentgelte sind in voller Höhe im Voraus in bar zu entrichten. Es sei denn, die Stadt Fellbach legt durch gesonderte Rechnungsstellung eine spätere Fälligkeit fest.

3. Die Ausleihe bei Ziffern 1.3 bis 1.10 erfolgt in der Regel nur an ortsansässige Vereine und Verbände.

\*) zuletzt geändert am 8. August 2001

4. Bei Anlässen bzw. Veranstaltungen mit direkter Beteiligung oder im Interesse der Stadt Fellbach wird kein Entgelt erhoben.
5. Die Ausleihzeit, die der Berechnung der Entgelte zugrunde gelegt wird, beginnt mit dem Tag der Abholung der Gebrauchsgegenstände bzw. deren Anfuhr durch städtische Bedienstete (nur Ziffern 1.1 bis 1.3). Sie endet mit der Rückgabe der ausgeliehenen Gebrauchsgegenstände bzw. deren Abholung durch städtische Bedienstete (nur Ziffern 1.1 bis 1.3). Bei Veranstaltungen an Wochenenden und über Feiertage ist die Rückgabe bzw. Abholung erst am nächsten Werktag möglich.
6. Der Ausleiher hat die ausgeliehenen Gebrauchsgegenstände zum festgesetzten Termin in gereinigtem Zustand zurückzugeben, ansonsten der Stadt Fellbach die hierfür entstehenden Kosten zu erstatten. Auch für die Tage verspäteter Rückgabe besteht Entgeltspflicht.
7. Werden Gebrauchsgegenstände während der Ausleihdauer beschädigt, zerstört oder kommen sie auf sonstige Weise abhanden, so hat der Ausleiher die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu übernehmen.
8. Werden Gebrauchsgegenstände durch städtische Bedienstete an den Bestimmungsort ausgeliefert (nur Ziffern 1.1 bis 1.3), so werden die hierfür entstehenden Kosten (Personal- und Fahrzeugkosten) zusätzlich dem Ausleiher in Rechnung gestellt, wenn nach dieser Kostenordnung für das Ausleihen Entgelte zu erheben sind.
9. Diese Kostenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 1. Juli 1996 außer Kraft.